

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Appenheim vom 16.11.2022

Der Gemeinderat Appenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehen der Ansprüche und der Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren der Anwendung des §2b Umsatzsteuergesetz unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.06.2020 außer Kraft.

Appenheim, den 16.11.2022

gez. Georg Schacht, Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Appenheim vom 16.11.2022**

I.	Reihengrabstätten	
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	150,00 Euro 300,00 Euro
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 a) einer Urnenreihengrabstätte b) einer Urnengrabstätte in anonymen Grabfeldern (einschl. Pflege)	150,00 Euro 200,00 Euro
II.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
1.	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für a) eine Einzelgrabstätte b) eine Doppelgrabstätte c) jede weitere Grabstätte d) eine Einzelurnenwahlgrabstätte e) eine Doppelurnenwahlgrabstätte f) eine Urnenkammer	450,00 Euro 900,00 Euro 450,00 Euro 200,00 Euro 240,00 Euro 500,00 Euro
2.	Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit je Jahr für a) eine Einzelgrabstätte b) eine Doppelgrabstätte c) jede weitere Grabstätte d) eine Einzelurnenwahlgrabstätte e) eine Doppelurnenwahlgrabstätte f) eine Urnenkammer Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres. (Die Berechnung erfolgt anteilig nach Monaten)	15,00 Euro 30,00 Euro 15,00 Euro 10,00 Euro 12,00 Euro 17,25 Euro
3.	Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorgehenden Nutzungszeit werden die Gebühren gem. Nr. 2 erhoben.	
III.	Ausheben und Schließen der Gräber	
1.	Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	maschinell 307,02 Euro manuell 509,32 Euro maschinell 380,80 Euro manuell 760,05 Euro 184,45 Euro
2.	Wahlgräber – Einfachgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) a) Einzelgrabstätte b) Doppel- bzw. weitere Grabstätte je Bestattung c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	maschinell 380,80 Euro manuell 760,05 Euro maschinell 380,80 Euro manuell 760,05 Euro 184,45 Euro

3.	Wahlgräber – Tiefgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) a) Einzelgrabstätte für die 1. Bestattung in der Tiefe für die zweite Bestattung	maschinell maschinell manuell	461,72 Euro 380,80 Euro 760,05 Euro
	b) Doppel- bzw. weitere Grabstätte für die 1. Bestattung in der Tiefe für jede weitere Bestattung	maschinell maschinell manuell	461,72 Euro 380,80 Euro 760,05 Euro
4.	für jede Urnenbeistellung in eine Urnenkammer		100,00 Euro
5.	Für den Einsatz des Gemeindearbeiters ist daneben eine Gebühr von zu entrichten. (Bei Besetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 50% und an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 65% berechnet.		50,00 Euro
IV.	Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen		
1.	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen (§ 11 der Friedhofssatzung) wird ausschließlich vom Friedhofsträger durchgeführt. Er kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Die hierbei entstehenden zusätzlichen Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. Für den Einsatz des Gemeindearbeiters ist daneben eine Gebühr von zu entrichten.		50,00 Euro
2.	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 6 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist die Gebühr nach Nr. 1.) zu berechnen. In diesem Fall erhöhen sich die Gebühren für den Einsatz des Gemeindearbeiters auf		70,00 Euro
3.	Für das Ausgraben von Aschen		200,00 Euro
4.	Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.		
V.	Benutzung der Leichenhalle		
1.	Für die Aufbewahrung einer Leiche für jeden angefangenen Tag		40,00 Euro
2.	Für die Aufbewahrung einer Urne für jeden angefangenen Tag		10,00 Euro
3.	Für das Abhalten einer Trauerfeier in der Leichenhalle Bei Nutzung der Leichenhalle an Samstagen wird ein Zuschlag von 50% berechnet		150,00 Euro
VI.	Fundament		
	Bei Überlassung einer bzw. Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstelle mit Fundament wird zusätzlich eine Gebühr von erhoben.		200,00 Euro
VII.	Sonstige Gebühren		
1.	Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dergleichen		30,00 Euro
2.	Für die Genehmigung zur Errichtung einer Grabeinfassung		20,00 Euro

3.	Gleichzeitig mit Genehmigung zu 1.) und 2.) wird für den Abbau und die Entsorgung nach Ablauf der Nutzungszeit erhoben a) Grabmale/ Gedenkplatten b) Grabeinfassung c) Grababdeckplatte d) Grabmale/ Gedenkplatten oder Grababdeckplatte einschl. Grabeinfassung e) Grabmal, Grababdeckplatte und Grabeinfassung	140,00 Euro 140,00 Euro 140,00 Euro 210,00 Euro 300,00 Euro
4.	Bei Grabmalanlagen, für die bisher noch keine Gebühren für den Abbau und die Entsorgung erhoben wurden, werden gleichzeitig bei Genehmigung einer Erweiterung oder Änderung auch für die vorhandene Grabmalanlage die Gebühren nach 3. erhoben.	
5.	Für die Ausstellung einer Graberwerksurkunde	15,00 Euro
6.	Beschriftung Schrifttafeln Urnenkammern Die tatsächlich anfallenden Kosten sind der Steinmetzfirma durch den Verfügungsberechtigten direkt zu erstatten.	
VIII.	Werden Leistungen in Anspruch genommen, die in dieser Satzung nicht erfasst sind, so wird das Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand bemessen.	

Appenheim, den 16.11.2022

gez. Georg Schacht, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Auf die Bestimmungen des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird besonders hingewiesen. Danach gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.